

Horst Kastirr, Ing. f. Verm.-Techn.  
in Amt 61 der Stadtverwaltung Langenfeld  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
4018 Langenfeld (Rhld.)  
Tel.: 0 21 73/79 45 35

Langenfeld, den 24.11.1989

Ergänzung des Gesetzentwurfes  
Verm. Kat G NW, Drucksache 10/4435



Sehr geehrter Herr Innenminister,  
sehr geehrter Herr Regierungspräsident,  
sehr geehrter Herr Oberkreisdirektor,  
sehr geehrter Herr Fröhliche,

am 02.08.1989 habe ich Herrn Landtagsabgeordneten Litterscheid (CDU) meinen Gesetzes-Ergänzungsvorschlag vom 25.07.1989 übergeben, der ihn dann an seinen wissenschaftlichen Dienst weitergeleitet hat.

Hiermit lege ich Ihnen in der Anlage 1 meinen am 24.11.1989 geringfügig überarbeiteten Ergänzungsentwurf, etwas übersichtlicher gestaltet, mit der nachdrücklichen Bitte, doch möglichst alle Punkte A) bis F) in etwa wörtlich oder inhaltlich in den Gesetzestext zu übernehmen.

Dabei bitte ich besonders dem Punkt F (Personal- und Finanzeinsatz) Aufmerksamkeit zu widmen.

Begründung:

Wenn man den Auftrag für das Kataster, ein aktuelles Basisinformationssystem zu schaffen - einschließlich der Gebäude -, gerecht werden will, dann müßte in der Vermessungshierarchie Jeder bereit sein, den Nachholbedarf in den nächsten Jahren kräftig abzubauen.

Mich im voraus für Ihren dementsprechenden Einsatz noch vor der 2. Lesung bedankend verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

*Kastirr*

Anlagen 1+2

Langenfeld (Rhld.), den 25.07.1989  
Geringfügige Überarbeitung 24.11.1989

## Anlage 1

**Ergänzungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 10/4435:**

**Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)**

Vorbemerkung zu der fachlichen Aufwertung der Gebäudeeinmessungen:

Es ist nun sichergestellt, daß alle neu errichteten Gebäude und Gebäudeveränderungen katastermäßig exakt auf umgebende Grenzen eingemessen werden müssen.

- Wer mißt aber den Fehlbedarf von sicherlich einigen 100.000 Altgebäuden in NW ein, besonders diejenigen, die vor 1972 errichtet worden sind ?

Grund zu dieser Fehlbedarfsannahme:

1. Bedarfsermittlung der Stadt Langenfeld anlässlich einer Amtshilfe-Nutzungsarterhebung für das Katasteramt 1983: 1.500 Gebäude nicht eingemessen.
2. Gespräche mit Fachkollegen anderer Vermessungsverwaltungen.
3. vergl. Anlage 2:  
Drucksache der Landesregierung Baden-Württemberg: "Beratende Äußerungen über die Aufgabenverteilung zwischen Vermessungsbehörden und öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren". Punkt 5.5 Neuordnung des Verfahrens bei Gebäudeeinmessungen: 290.000 Gebäude nicht eingemessen = Ermittlung des Landesrechnungshofes bis 1983/84; abgedruckt im "BDVI - Forum" (Zeitschrift des Bundes der Ö.b.V.I.) 3/85, Seite 161 f.

Meines Erachtens muß da ein Umdenkungsprozeß - anscheinend bundesweit - bei allen Vermessungsstellen einsetzen, der auch gesetzlich unterstützt werden sollte.

### Ziel:

In 8 Jahren eine Katasterflurkarte mit vollständigem Gebäudenachweis vorhalten gemäß § 8 (1): Flurstücke und Gebäude;  
sowie in § 8 a (2): ein "Basisinformationssystem" zu erreichen.

Die Flurkarten in den Vermessungs- und Katasterämtern der kreisfreien Städte sind fast 100 %ig auf dem Laufenden, da man dort - wohl auch mit größerem Personalaufwand - schon mindestens vor 20 bis 30 Jahren

- a) eigene Gebäudekarten entwickelt hat,
- b) bis heute parallel zum Baugenehmigungsverfahren die Gebäudeeigentümer zu Einmessungen durch Ö.b.V.I.-Büros bis zur evtl. Ersatzvornahme verpflichtet.

Die Kreiskatasterämter haben - soweit man das von hier aus beurteilen kann - mit Flurkartendigitalisierungsvorbereitungen und anderen wichtigen Vermessungsaufgaben alle Hände voll zu tun, so daß das vorhin genannte Ziel - "alle Gebäude in der Flurkarte" - unter bisherigen Voraussetzungen wohl kaum in den nächsten Jahren erreicht wird.

Bisherige Denkungsart bei den kreisangehörigen Gemeinden: "Das ist Aufgabe des Katasteramtes!"

- Meine Frage ist, warum werden nicht alle Beteiligten stärker in die Pflicht genommen?

Dazu bieten sich mehrere Lösungen an, die m. E. alle parallel zu einander gefördert werden sollten:

1. a) Die Sondervermessungsdienste der Regierungspräsidenten und Kreise stellen Vermessungsingenieure zur Verfügung, die in den kreisangehörigen Gemeinden speziell Altgebäudeeinmessungen durchführen.
- b) Die Gemeinden stellen dazu - je nach Möglichkeit: je Meßtrupp 2 Meßgehilfen und evtl. einen Meßkraftwagen mit Grundausrüstung zur Verfügung (etwa an drei Tagen in der Woche).
2. Die kreisangehörige Gemeinde wird verpflichtet, unter der Prämisse, hauptsächlich Gebäude katasteramtlich einzumessen, einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.
3. Die Kreise oder/und übergeordnete Behörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden stellen Gelder zur Verfügung, daß jedes Jahr ein bis zwei Katasterflurkarten in der Gemeinde flächendeckend bezüglich der Altgebäude durch Vermessungsbüros aufgemessen werden.  
Gleichzeitig fordert man die Gebäudeeigentümer ab 1972 auf, ihr Gebäude durch einen Ö.b.V.I. einmessen zu lassen.
4. a) Die Altgebäudeeigentümer werden durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet, einen Pauschalbetrag an die die Vermessung veranlassende Behörde zu zahlen.
- b) Die veranlassende Behörde schließt mit dem ausführenden Gebäude - Vermessungsbüro - einen Werkvertrag - vgl. Anlage; Vorschlag in der Landtags-Drucksache Baden-Württemberg 1983/84; abgedruckt in 3/85 BDVI-Forum (Ö.b.V.I.-Zeitschrift), Seite 139, Punkt 4.10 = 85 % Vergütungsauszahlung für Altgebäudeeinmessungen.
5. Jeder Ö.b.V.I., und andere Vermessungsstellen die einen Lageplan für Privatpersonen, Behörden oder Gesellschaften mit Gebäuden erstellen, oder an einem bebauten Grundstück eine Grenzfeststellung durchführen, sollten gesetzlich verpflichtet werden, jede Gebäudeeinmessung dem zuständigen Katasteramt einzureichen.
6. Ich persönlich bedauere es, daß die freiberuflichen Vermessungsbüros und die behördlichen Vermessungsstellen ohne Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei der Durchführung von katasteramtlichen Gebäudeeinmessungen gesetzlich stark eingeeengt werden sollen.  
Wenn sie katastergerechte Gebäudeeinmessungen dem Katasteramt abliefern, sollte dieses doch allseitige Zustimmung erfahren.  
Ich beantrage daher Beibehaltung der erweiterten Gebäudeeinmeßbefugnis gem. Rd. Erl. d. In. Min. v. 06.08.1982 III C 4-8110.

Aus den vorhergehenden Ausführungen bitte ich u. a. folgende Gesetzesentwürfsänderungen vorzunehmen:

- A) § 1 (1) Ergänzungssatz:  
"Zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht (§ 10 (2)) sind die kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, die Kreise durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen (vgl. § 20 (1) und (2))."

B) Nach dem Satz § 1 (3) ... und der Erfüllung eigener Aufgaben dienen ...

Zwischensatz:

"Haben behördliche und andere Vermessungsstellen ohne diesen Beamten Gebäudeeinmessungen durchgeführt, so entscheidet die Katasterbehörde, ob diese Vermessungsergebnisse nach § 5 (1) 2 übernommen werden können." ... Sie sind in diesen Fällen an die Weisungen der Aufsichtsbehörden ... gebunden.

C) Gemäß § 8 (1), 2. Zeile ... alle Liegenschaften (... und Gebäude) und § 8 a (2) ... Basisinformationssystem ...

beantrage ich, in § 10 (2) den letzten Satz

1. "Die Verpflichtung besteht nicht, wenn ..."  
ganz zu streichen.

2. Statt dessen sollte folgender Satz stehen:

"Läßt eine zuständige Behörde Gebäude einmessen, die vor dem 01.08.1972 errichtet oder verändert worden sind, so hat der jetzige Eigentümer oder Erbbauberechtigte die Vermessung zu dulden und eine durch die Behörde festgesetzte Vermessung-Pauschalgebühr zu entrichten."

3. Anzuhängender Schlußsatz:

"Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, und andere Vermessungsstellen die eine Gebäudeeinmessung oder eine Grenzvermessung durchführen, sind verpflichtet, die Gebäudeeinmessung gem. § 5 (1) 2 dem zuständigen Katasteramt einzureichen."

D) § 11, anzuhängender Absatz (5):

"Die Gemeinden und andere größere Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, daß sinnvolle Flurstücksvereinigungen im eigenen Grundeigentum vorbereitet und durchgeführt werden."

E) § 13 a (3)

... das Erforderliche ... zu veranlassen.

anzuhängende Schlußsätze:

Dies gilt auch, wenn seit der Sonderung Jahre oder Jahrzehnte vergangen sind. - Personen, Behörden und Verbände und deren Nachfolger - als Grundeigentümer - haben unterlassene Schlußvermarkungen, Straßen-, Bahn- und Gewässerausbauschlußvermessungen gem. § 5 (1) 2 in angemessener Frist nachholen zu lassen.

F) § 20

Antrag:

a) Der neue Absatz (1) wird Absatz (3).

b) Die bisherigen Absätze (1) und (2) erhalten folgende Fassung:

Personaleinsatz

(1) Gehen Gebäudeeinmeßaufgaben entsprechend § 16 (1) Nr. 1 und § 8 (1) nach ihrem Umfang über die Leistungskraft eines Kreises hinaus, so sind die kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, diesen Kreis durch gegenseitig abzustimmende Maßnahmen bei der fristgerechten Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.

Gegenstand der vom Kreis zu empfehlenden Maßnahmen können sein:

1. Die Einstellung eines leitenden Beamten gem. § 1 (3) in der kreisangehörigen Gemeinde, der Gebäudeeinmessungen selbst durchführt;

2. Die Gestellung von Gebäudeeinmeß-Hilfspersonal (Meßgehilfen) und Meßhilfsmitteln (Kfz) durch die Gemeinde für das Katasteramt und die Aufsichtsbehörde.

3. Die Vergabe von Aufträgen zur Gebäudeeinmessung an Vermessungsbüros.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Aufsichtsbehörde beratend eingeschaltet.

Die Durchführung der Maßnahmen 1. bis 3. sollen nach Möglichkeit nach 8 Jahren abgeschlossen sein.

*Kastirr*

Kastirr

"Anlage 2"

MMZ10 / 3126

# MMZ 10 / 3126

## Katastervermessung in Baden-Württemberg, Auszug

Rechnungshof Baden-Württemberg:

Beratende Äußerung über die Aufgabenverteilung zwischen Vermessungsbehörden und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) bei Katasterfortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen\*)

### 1. Vorbemerkung und Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses

1.1. Der Umfang der Beteiligung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) an den öffentlichen Vermessungsaufgaben in Baden-Württemberg war in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand von Erörterungen und Überlegungen zwischen Verwaltung und Berufsverbänden. Auch der Landtag hat sich mehrfach mit diesem Problem befaßt. Die zwischen der Verwaltung und der Berufsvertretung der ÖbVI hierbei zutage getretenen unterschiedlichen Auffassungen waren für den Rechnungshof Anlaß, die Art und den Umfang der Tätigkeit der staatlichen Vermessungsverwaltung und der ÖbVI auf dem Gebiet der Katasterfortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen näher zu untersuchen. Die Untersuchung sollte insbesondere auch Aufschluß darüber geben, ob es für das Land wirtschaftlicher wäre, wenn die Tätigkeit der staatlichen Vermessungsämter im Aufgabenbereich Katasterfortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen eingeschränkt und diese Aufgaben verstärkt von den ÖbVI wahrgenommen werden würden. Ein Schwerpunkt der Untersuchung war deshalb die Frage nach der Kostendeckung bei den staatlichen Vermessungsämtern im Aufgabenbereich Katasterfortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen.

1.2. Die Katasterfortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen (§ 6 Nrn. 7 und 8 des Vermessungsgesetzes) werden weit überwiegend von den 35 staatlichen Vermessungsämtern einschließlich ihrer Außenstellen und von den 69 ÖbVI mit ihren Büros wahrgenommen. Der restliche Anteil wird von verschiedenen anderen Stellen, insbesondere sind das die Flurbereinigungsämter und 26 städtische Vermessungsdienststellen, erledigt.

Zwischen den staatlichen Vermessungsämtern und den ÖbVI ergaben sich bei diesen Aufgaben im Durchschnitt der Jahre 1981 bis 1983 folgende Arbeitsanteile:

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| Staatliche Vermessungsämter | 64,2 v.H. |
| ÖbVI                        | 35,8 v.H. |

1.3. Die Untersuchung der Kostendeckung bei den staatlichen Vermessungsämtern im Aufgabenbereich Katasterfortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen hat für das Jahr 1983 folgendes ergeben:

|   |                   |
|---|-------------------|
| Aufwand   | 94,5 Millionen DM |
| Gebühreneinnahmen                               | 63,0 Millionen DM |
| Nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckter Aufwand | 31,5 Millionen DM |

\*) Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 9/1972.

vergl. folgende  
Seiten 139, 161, 162!

hschnitt  
n in der  
gensatz  
sdurch-  
gen (auf  
keit ein.

enver-

r staat-  
ngen je  
etrach-

nach Nr.  
ebVerz.

100 v.H.  
70 v.H.  
20 v.H.

gestaf-  
nähernd

vermes-  
sch ihrer

|              |
|--------------|
|              |
| ÖbVI<br>v.H. |
| 7            |
| 28           |
| 26           |
| 28           |
| 35           |
| 30           |

Daraus ergibt sich,

- daß die Straßenvermessungen mit Gebühren von 100 v.H. zu gut zwei Dritteln von den ÖbVI – ausgenommen im Regierungsbezirk Karlsruhe –, und
- daß die Straßenvermessungen mit den geringeren Gebühren von 70 v.H. und 20 v.H. zu über zwei Dritteln von den staatlichen Vermessungsämtern erledigt werden.

4.9.3. Bei der Betrachtung des Kostendeckungsgrades der staatlichen Vermessungsämter (s. 4.16) ist deshalb zu berücksichtigen, daß sie – bei etwa gleichem Arbeitsaufwand wie bei den Straßenvermessungen mit den höheren Gebühreneinnahmen – überwiegend Straßenvermessungen mit den geringeren Gebühren ausführen.

#### 4.10. Vergabe von Vermessungsarbeiten im Werkvertrag an ÖbVI durch die Vermessungsverwaltung

Die Vermessungsverwaltung hat in früheren Jahren einen Teil der Katasterfortführungsvermessungen im Werkvertrag an ÖbVI vergeben. Es handelte sich hierbei um Gebäudeeinnahmen, die von den staatlichen Vermessungsämtern von Amts wegen vorzunehmen waren. Die ÖbVI wurden in diesen Fällen im Auftrag der Vermessungsverwaltung tätig und erhielten dafür eine vertraglich vereinbarte Vergütung von 85 v.H. der in der Gebührenordnung festgelegten Gebührensätze. Die Einnahmen aus diesen Gebäudeeinnahmen flossen dem Landeshaushalt zu. Für die Vergabe von Vermessungsarbeiten an ÖbVI hat die Vermessungsverwaltung in den vergangenen Jahren folgende Haushaltsmittel aufgewandt:

|      |           |      |          |
|------|-----------|------|----------|
| 1979 | 242272 DM | 1982 | 18363 DM |
| 1980 | 181088 DM | 1983 | 0 DM     |
| 1981 | 222894 DM |      |          |

Der Rückgang im Jahre 1982 und die vollständige Aufgabe der Beschäftigung von ÖbVI im Werkvertrag im Jahre 1983 wurde von der Verwaltung damit begründet, daß die ÖbVI an einer weiteren Beschäftigung nicht mehr interessiert gewesen seien. Demgegenüber hat der Rechnungshof bei seiner Untersuchung festgestellt, daß zumindest bei einem Teil der ÖbVI – auch unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung von Arbeitsplätzen – weiterhin an einer Beschäftigung im Rahmen solcher Werkverträge Interesse besteht.

#### 4.11. Entwicklung der Zahl der Neuzugänge und der Arbeitsrückstände bei den staatlichen Vermessungsämtern

4.11.1. Die Zahl der Neuzugänge<sup>1)</sup> und die der Arbeitsrückstände<sup>2)</sup> an Katasterfortführungsvermessungen hat sich bei den staatlichen Vermessungsämtern in den Jahren 1974 bis 1983 gemäß Tabelle 5 entwickelt.

<sup>1)</sup> Die Zahl der Neuzugänge konnte von der Vermessungsverwaltung erst ab 1978 angegeben werden, da sie erst ab diesem Zeitpunkt erfaßt wurden.  
<sup>2)</sup> Erfaßt sind die jeweils am Jahresende noch nicht endgültig abgeschlossenen oder noch nicht begonnenen Arbeiten.

Der vorausschauende Aufbau von einheitlichen Vermessungssystemen für Ballungsräume wurde auch vom Deutschen Städtetag empfohlen. Auch nach seiner Auffassung ist hierzu die Erfassung geschlossener Gebiete notwendig.

#### 5.4. Überprüfung der Notwendigkeit unterschiedlicher Gebührensätze bei Straßenschlußvermessungen

*Das Gebührenverzeichnis sieht für Straßenschlußvermessungen je nach Straßenart unterschiedliche Gebührensätze vor (vgl. 4.9.1), obwohl bei allen Straßenschlußvermessungen annähernd etwa vom gleichen Arbeitsaufwand ausgegangen werden kann. Soweit der Rechnungshof feststellen konnte, sind in anderen Bundesländern für Straßenschlußvermessungen bei Kreis- und Gemeindestraßen ähnliche Gebührenermäßigungen nicht vorgesehen.*

*Die Notwendigkeit unterschiedlicher Gebührensätze für Straßenschlußvermessungen bei den verschiedenen Straßenarten sollte deshalb überprüft werden.*

#### 5.5. Neuordnung des Verfahrens bei Gebäudeeinmessungen

5.5.1. Wie unter 4.12.1 dargestellt, sind in den Bezirken der staatlichen Vermessungsämter rund 250000 Gebäulichkeiten noch nicht eingemessen und damit auch nicht ins Liegenschaftskataster und in die entsprechenden Kartenwerke aufgenommen. Hinzu kommen rund 40000 nicht eingemessene Bauwerke im Bereich der städtischen Vermessungsdienststellen. Die Vermessungsverwaltung hat im Interesse der Antragsteller zunächst dringlichere Vermessungsarbeiten durchgeführt, so daß die Rückstände bei Gebäudeaufnahmen nur unwesentlich zurückgegangen sind. Andererseits hält die Verwaltung aber die Aufnahme der Gebäude für das Liegenschaftskataster für erforderlich und unentbehrlich. Diese Auffassung und die immer neu betonte Notwendigkeit, ein aktuelles, vollständiges Liegenschaftskataster und Kartenmaterial vorzuhalten und zur Verfügung zu stellen, sind mit den seit Jahren hohen Rückständen nach Meinung des Rechnungshofs nicht in Einklang zu bringen. Nachdem die betroffenen Grundstückseigentümer – meist aus Unwissen – Änderungen in aller Regel nicht anzeigen, bleibt bei der derzeitigen Gesetzeslage der Abbau dieser Rückstände im wesentlichen allein den Initiativen der Vermessungsdienststellen vorbehalten, das heißt von Amts wegen tätig zu werden. Hierbei hat der Rechnungshof den Eindruck gewonnen, daß gerade die Rückstände bei Gebäudeaufnahmen für die Vermessungsverwaltung einen gewissen „Arbeitspuffer“ darstellen.

*Wenn die Forderung nach einem aktuellen Liegenschaftskataster aber ernstgenommen wird und auch in Zukunft auf die genaue Erfassung aller Gebäulichkeiten nicht verzichtet werden soll, müssen nach Auffassung des Rechnungshofs die vorhandenen Rückstände möglichst bald abgebaut und die Neuzugänge künftig so zeitnah als möglich erledigt werden. Ein kurzfristiger Abbau der Rückstände ist von den staatlichen Vermessungsämtern ohne verstärkte Mitarbeit der ÖbVI nicht zu verwirklichen. Der Rechnungshof hat deshalb unter 5.2.1 vorgeschlagen, einen Teil dieser Rückstände kostenneutral – eventuell im Wege des Werkvertrags – zur Erledigung den ÖbVI zu überlassen.*

5.5.2. Hinsichtlich der Erledigung der Neuzugänge von Gebäudeaufnahmen bei Neubauten bzw. baulichen Veränderungen wäre künftig in Anlehnung an ein im Bereich der Stadt Stuttgart seit vielen Jahren erfolgreich praktiziertes Verfahren landesweit folgende Lösung denkbar:

Die Baurechtsbehörden geben dem jeweils zuständigen Vermessungsamt von allen, auf

das Liegenschaftskataster sich auswirkenden Baugenehmigungen Nachricht. Das Vermessungsamt macht dann den Gebäudeeigentümer in einem kurzen Schreiben (sogenanntes Postkartenverfahren) auf die Notwendigkeit der Gebäudeaufnahme und seine gesetzliche Anzeigepflicht aufmerksam und bittet ihn, mit der beiliegenden Antwortkarte einem im Bezirk zugelassenen ÖbVI bzw. dem staatlichen Vermessungsamt den Vermessungsauftrag zu erteilen. Dabei soll der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer auf der Antwortkarte denjenigen ÖbVI oder das zuständige Vermessungsamt ankreuzen, von dem die Gebäudeeinmessung durchgeführt werden soll. Sofern die Vermessung nach dem Willen des Antragstellers nicht vom Vermessungsamt erledigt werden soll, leitet das Vermessungsamt den Auftrag an den betroffenen ÖbVI weiter. Bei der Stadt Stuttgart erteilen rund 80 v.H. der Gebäudeeigentümer auf dieser Grundlage einen Vermessungsauftrag. Die verbleibenden Restfälle werden von der Städtischen Vermessungsdienststelle dann von Amts wegen erledigt.

Es kann nicht befriedigen, wenn Gebäude oft erst nach Jahren oder sogar Jahrzehnten nach ihrer Errichtung oder Veränderung für das Liegenschaftskataster aufgenommen werden. Auch stößt es immer wieder auf das Unverständnis der Bürger, wenn sie nach so langer Zeit Gebührenrechnungen für Gebäudeaufnahmen erhalten. Es liegt also sowohl im Interesse des Bürgers als auch des Landes und dient der Rechtssicherheit, wenn die Gebäudeeinmessung möglichst bald nach der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes erfolgt. Das oben geschilderte Verfahren sollte daher landesweit eingeführt werden.

5.5.3. Nach Auffassung der ÖbVI würde es im übrigen eine erhebliche Arbeitsvereinfachung bedeuten, wenn die im Zusammenhang mit der Erstellung von Lageplänen durchzuführenden Gebäudeaufnahmen auf Nachbargrundstücken gleichzeitig auch für das Liegenschaftskataster verwendet werden könnten. Es sollte deshalb nicht zuletzt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, aber auch unter Berücksichtigung der Belange freier Ingenieurbüros geprüft werden, ob durch eine Ergänzung der ÖbV-Berufsordnung die entsprechende Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden kann, daß die ÖbVI als Träger eines öffentlichen Amtes Gebäulichkeiten auch im Zusammenhang mit Lageplanerstellungen für das Liegenschaftskataster aufnehmen dürfen.

5.6. Auswirkungen einer stärkeren ÖbVI-Beteiligung auf die staatlichen Vermessungsämter

5.6.1. Die vom Rechnungshof aus wirtschaftlichen Gründen vorgeschlagene stärkere Beteiligung von ÖbVI bei Katasterfortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen wird – auch im Zusammenhang mit dem allgemeinen Rückgang der Vermessungstätigkeit – eine Arbeitsentlastung der staatlichen Vermessungsämter mit sich bringen. Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang immer betont, daß das auf diesem Wege freiwerdende Personal alsdann für die Prüfung der in verstärktem Umfang eingehenden Vermessungsschriften der ÖbVI eingesetzt werden müsse. Der Rechnungshof hält eine solche Argumentation nur bedingt für richtig, da bisher auch für die Prüfung der von den Bediensteten der Ämter erstellten Vermessungsschriften Personal eingesetzt werden mußte. Zwar mag zutreffen, daß die Prüfung der Vermessungsschriften der ÖbVI einen gewissen Mehraufwand erfordert. Bei einer reduzierten Fortführungsvermessungstätigkeit der Ämter entfällt aber ein Teil des Prüfungsaufwandes für die von Bediensteten der Ämter erstellten Vermessungsschriften, so daß personelle Verstärkungen im Prüfbereich allenfalls in geringerem Umfang erforderlich werden.